

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Dezernat VI
Stadtrat Dipl.-Ing. Dieter Wenzel

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

PDS-DKP
offene Liste Darmstadt
Herrn Stadtverordneten
Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Der Magistrat

Technisches Stadthaus Bessunger Straße
Bessunger Straße 125
64295 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 13 - 23 07
Telefax: (0 61 51) 13 - 23 29
E-mail: dezernatVI@darmstadt.de

Datum

13.11.2003

US-Horchposten auf dem ehemaligen August-Euler-Flugplatz

Ihre Kleine Anfrage vom 02.11.2003

Sehr geehrter Herr Keil,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Frage: Wie ist das notwendige Genehmigungsverfahren abgelaufen?
Wie wurde die Stadt Darmstadt als Besitzer des Geländes informiert und eingebunden?

Antwort: Eigentümer des fraglichen Geländes ist die Bundesrepublik Deutschland. Die liegenschaftsmäßige Zustimmung zu dem Vorhaben wurde durch das Bundesvermögensamt Frankfurt am Main erteilt.

2. Frage:

Ist es richtig, dass Stadtrat Klaus Feuchtinger die US-Army zu einem Treffen eingeladen hat, um über alternative Standorte zu diskutieren? Wie war die Resonanz auf diese Einladung? Warum erging zur gleichen Zeit die Genehmigung durch das RP?

Antwort:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgte nicht gleichzeitig, sondern einige Wochen vor dem Amtsantritt des Dezernenten für Stadtökologie, die Voranfrage der US-Army erfolgte beim Regierungspräsidium bereits vor mehreren Monaten.

Dennoch hat der Dezernent für Stadtökologie die Auffassung vertreten, dass noch eine Chance für einen anderen Standort zu realisieren sei. Deshalb hielt er es für sinnvoll, Vertreter der US-Army und Bürgermeister Leber aus Griesheim einzuladen.

Postbankkonto Stadtkasse
Ffm 2612-601 (BLZ 500 100 60)

Konto bei der Stadt- und
Kreissparkasse Darmstadt
544 000 (BLZ 508 501 50)

internet:
<http://www.darmstadt.de>
<http://www.dafacto.de>

In diesem Gespräch, an dem auch das Staatsbauamt und auf Wunsch der US-Army das Regierungspräsidium teilgenommen haben, machte die US-Army leidet unmissverständlich deutlich, dass sie sich durchaus einen anderen Standort hätte vorstellen können, das Verfahren nun aber schon so weit fortgeschritten wäre, dass es nicht mehr reversibel sei.

3. Frage: Warum wurde die angrenzende Gemeinde Griesheim nicht in die Entscheidungen eingebunden, zumal in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage sich auf Griesheimer Gemarkung ein Kindergarten und Wohngebiete befinden?

Antwort: Die Stadt Griesheim wurde - wie auch die Stadt Darmstadt - bereits im Rahmen einer Vorabstimmung am 19.09.2003 durch das hier zuständige Regierungspräsidium Darmstadt beteiligt. Nach unserem Kenntnisstand ist dies auch im Beteiligungsverfahren nach § 37 BauGB geschehen.

4. Frage: Wie werden die Aussagen der US-Army, es gäbe keine gesundheitlichen Risiken durch die Strahlung der Anlage, überprüft?

Antwort: Den Antragsunterlagen ist eine Standortbescheinigung der Regierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 23.09.2003 beigelegt.

Nach dieser Bescheinigung beträgt der standortbezogene Sicherheitsabstand 0,00 Meter. Damit ist hier der Sicherheitsabstand geringer als bei einer Mobilfunkantenne.

5. Frage: Was hat diese Anlage mit „Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ (§ 37 Baugesetzbuch) zu tun? Wieso kann sich die US-Army im Genehmigungsverfahren auf das Nato-Truppenstatut berufen, obwohl diese Anlage mit der Nato nichts zu tun hat?

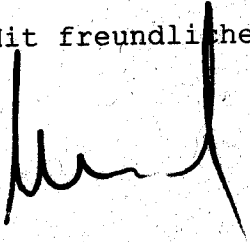
Antwort: § 37 BauGB enthält für Vorhaben des Bundes und der Länder formell- und materiell-rechtliche Regelungen. Abs. 2 dieser Vorschrift enthält weitere Sonderregelungen für Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Vorhaben, die auf der Grundlage des „Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut“ ausgeführt werden.

Danach fällt z.B. auch ein Wohnbauvorhaben für die ausländische Truppe zu den von § 37 Abs. 2 BauGB erfassten Vorhaben.

Anders als bei Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB -
hier ist das Einvernehmen (Zustimmung) der Gemeinde er-
forderlich - ist in einem Verfahren nach § 37 Abs. 2
BauGB die Gemeinde lediglich zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".